

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der THORWESTEN Maschinenbau GmbH

1. Allgemeines

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachfolgenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder Ergänzungsvereinbarungen schriftlich niedergelegt. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.

2. Angebote

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die in Katalogen oder Prospekten enthaltenen Angaben und Beschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, außer, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung gilt die im Angebot hinterlegte Frist. Für den Fall, dass keine Frist hinterlegt ist, ist eine innerhalb von 2 Wochen erteilte Auftragsbestätigung rechtzeitig.

3. Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung und Fracht. Die am Tag der Rechnungslegung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und wird gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Skontoabzüge sind nur in dem in der Auftragsbestätigung oder Rechnung bezeichneten Umfang und Zeitrahmen zulässig. Wenn die Zahlung nicht vereinbarungsgemäß erfolgt, entfällt der Anspruch auf vereinbarte Skonti, Rabatte oder Boni. Die Zahlung hat den Angaben der Rechnung entsprechend und grundsätzlich durch Banküberweisung auf eines unserer Konten zu erfolgen, falls nicht eine andere Zahlungsart vereinbart wurde. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferung ab Werk jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag

spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Überschreiten dieses Fälligkeitsdatums sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bzw. mindestens in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB, je nachdem, was höher ist, sofern der Vertragspartner kein Kaufmann ist. Wir sind ebenfalls berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu suspendieren und den oder die Liefergegenstände auf Kosten des Vertragspartners einzulagern. Die weitere Ausführung muss erst durch uns wieder aufgenommen werden, wenn der ausstehende Betrag inklusive Zinsen bezahlt worden ist und es unserer betrieblichen Belange zulassen. Ferner geht mit dem Zeitpunkt der Einlagerung das Risiko auf den Vertragspartner über, falls es zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschehen sein sollt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages oder nach Sicherheitsleistung auszuführen. Des Weiteren sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist – wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist, auch ohne diese – vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Falls mehrere Rechnungsbeträge und Verzugskosten fällig sind, steht das Recht, die Zahlung gemäß § 366 BGB zu bestimmen, ausschließlich uns zu. Sofern der Vertragspartner in Verzug gerät, haben wir das Recht, die jeweils bestehende Forderung an Dritte, insbesondere zur Durchsetzung, abzutreten. Die insoweit entstehenden üblichen Mehrkosten (z.B. Inkasso) hat der Vertragspartner zu tragen.

4. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners sowie vor der Abklärung aller technischer Fragen. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behalten wir uns vor.

Die Lieferfrist untersteht dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse gegen unseren Willen und ohne Möglichkeit unserer Einflussnahme (Höhere Gewalt), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, auch wenn sich das Ereignis der Höheren Gewalt erledigt haben sollte. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem seiner Lieferanten eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Vertragspartners, kommt dieser in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor. Gleichzeitig geht unter den genannten Voraussetzungen die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Verlauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Können wir absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Vertragspartner unverzüglich und mindestens in Textform davon in Kenntnis setzen.

Im Falle des Verzugs kann der Vertragspartner neben der Lieferung, sofern ihm ein Schaden entstanden ist, eine pauschalisierte Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises des verspäteten Teils des Liefergegenstandes, insgesamt jedoch maximal 5 % des Vertragspreises, verlangen. Setzt der Vertragspartner uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach der nachfolgenden Ziffer 7 dieser Bedingungen.

5. Lieferung und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt nach unserer Wahl insbesondere aber nicht beschränkt auf eigene Fahrzeuge oder Spediteure. Die Transportkosten ab Werk sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Vertragspartner zu tragen. Sofern dieser es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten für eine Entsorgung dieser Transport- oder systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß den jeweiligen am Aufstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Richtlinien und Vorschriften zu sorgen.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über.

Teillieferungen sind zulässig.

6. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser, soweit es sich um einen Kaufmann handelt, seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rüge ist uns gegenüber mindestens in Textform anzuzeigen, unwirksam ist eine Rüge gegenüber einem Vertreter oder Dritten. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme der Liefergegenstände wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns die Liefergegenstände zur Durchführung der geschuldeten Mängelbeseitigungsmaßnahmen zeitlich und räumlich in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, der zuvor zwischen den Parteien verbindlich vereinbart worden ist. Erfüllt der Vertragspartner diese Verpflichtung nicht und werden dadurch weitergehende Mängel bzw. anderweitige Schäden an den Liefergegenständen verursacht, sind die nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung der zuvor aufgeführten weitergehenden Mängel bzw. anderweitigen Schäden durch den Vertragspartner zu tragen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte gegen Erstattung der erforderlichen und angemessenen Kosten beseitigen zu lassen. Der Vertragspartner hat uns hierüber unverzüglich zu informieren.

Wir haften nicht für Mängel, die aus folgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austausch Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

Solange wir unseren Verpflichtungen auf Beseitigung der Mängel ordnungsgemäß nachkommen, hat der Vertragspartner nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ist eine Nacherfüllung unmöglich, schlägt sie endgültig fehl oder wird sie ungerechtfertigt verweigert, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl eine entsprechende Minderung oder er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von uns eintritt. Hat der Vertragspartner einen Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den wir haften, sind uns die durch diese Rüge entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der

letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Besteller abgeliefert hat.

Weitere Ansprüche des Vertragspartners bestimmen sich nach der nachfolgenden Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.

7. Haftung

Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, Nutzungs- oder Produktionsausfall, fehlgeschlagene Aufwendungen, entgangene Geschäftskosten oder andere entgangene Gelegenheiten, Finanzierungskosten, Wiederbeschaffungskosten oder indirekte Schäden und Folgeschäden.

Dieser Haftungsausschluss von uns gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt auch nicht bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflichten, allerdings haften wir in diesem Fall im Fall leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Dieser Haftungsausschluss gilt auch nicht bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Aufrechnungsverbot

Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche zu, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer vermerkte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Kaufsache bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis unser Eigentum. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Liefersache vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an unserer Liefersache treffen wollen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Als Gerichtsstand gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für unseren Sitz zuständige Gericht als vereinbart; wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

Auf das Vertragsverhältnis findet allein materielles deutsches Recht ausschließlich seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Version: Juni 2024